

Jugendordnung des Deutschen Schützenbundes

(Beschlossen 1976; letzte Änderung anlässlich des Jugendtages in Arnschwang, am 17.09.2017)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Deutsche SchützenJugend (DSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB).
2. Sie vereint die Schützenjugenden aller Mitgliedsverbände des DSB sowie die Mitarbeiter im Jugendbereich.
3. Die DSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DSB und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über ihre zufließenden Mittel (§ 26 Abs. 2 DSB-Satzung).

§ 2 Zweck

Die Deutsche Schützenjugend

- ist die Interessenvertretung der Schützenjugenden auf Bundesebene,
- setzt sich für die Anliegen aller jugendlichen Sportschützen ein,
- unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit,
- fördert junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ermöglicht ihnen Teilhabe und soziales Engagement,
- ermöglicht es ihren jungen Mitgliedern auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen,

§ 3 Grundsätze

1. Die DSJ
 - entwickelt gemeinsam mit den Schützenjugenden der Landesverbände die sportliche Jugendarbeit in ihrer kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiter;
 - bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein;
 - ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein;
 - unterstützt mit internationalen Begegnungen den europäischen Einigungsprozess und tritt so für Toleranz nach innen und außen ein.

2. Die DSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die DSJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Organe

Die Organe der DSJ sind:

- a) die Jugenddelegiertenversammlung,
- b) der Jugendvorstand,
- c) der Jugendausschuss.

§ 5 Jugenddelegiertenversammlung

1. Die Jugenddelegiertenversammlung ist das oberste Organ der DSJ.
2. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses (§ 8.1),
 - b) den Delegierten der Schützenjugenden der Mitgliedsverbände des DSB und
3. Die Ordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im Rahmen des jährlich stattfindenden Bundesjugendtages statt.
4. Die Schützenjugenden der Mitgliedsverbände entsenden, entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder, Delegierte in die Ordentliche Delegiertenversammlung. Bei bis zu 10.000 Mitgliedern unter 27 Jahren zwei Delegierte; für jede weitere angefangene 10.000 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
Dabei muss ein Delegierter unter 27 Jahre sein.
5. Die Delegierten werden von den Mitgliedsverbänden des DSB vor Ort benannt.
6. Die Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Verabschiedung von Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - e) Wahl des Jugendvorstandes,
 - f) Änderung der Jugendordnung,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7. Eine Außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens elf Mitgliedsverbänden oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine Außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung einzuberufen.

Einladungsfristen und übrige Formalitäten ergeben sich aus § 14 der Satzung des DSB.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Anträge zur Jugend-Delegiertenversammlung können von den Organen der DSJ und den Mitgliedsverbänden des DSB gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Jugenddelegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes vorliegen. Sie werden von dieser dem Jugendvorstand unverzüglich weitergeleitet. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugenddelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit in der Jugendordnung und der Satzung des DSB nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Wahlen werden nach der Satzung des Deutschen Schützenbundes (§ 27 Abs. 2 - 4) durchgeführt.
3. Der Vizepräsident Jugend, und die Jugendvorstandsmitglieder werden in 2 Gruppen aufgeteilt, welche wechselweise in Abständen von je 2 Jahren jeweils neu auf die Dauer von 4 Jahren von der Jugend-Delegiertenversammlung der Deutschen Schützenjugend gewählt werden. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.

Gruppe A: Vizepräsident Jugend
Bundesjugendleiter Sport,
Bundesjugendleiter Organisation.

Gruppe B: Bundesjugendleiter Öffentlichkeitsarbeit,
Bundesjugendleiter Bildung

Die vier Bundesjugendsprecher werden alle zwei Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.

4. Das passive Wahlrecht für die Mitglieder des Jugendvorstandes (§ 7.1 a)-e)) beträgt 18 Jahre; für die Bundesjugendsprecher 16 bis 25 Jahre.
5. Je eine Stimme haben:
 - a) jedes Mitglied des Jugendausschusses,

- b) jeder Delegierte und
- .
- 6. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand vertritt die DSJ nach innen und außen.
2. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Jugend,
 - b) dem Bundesjugendleiter Bildung,
 - c) dem Bundesjugendleiter Sport,
 - d) dem Bundesjugendleiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) dem Bundesjugendleiter Organisation und
 - f) den vier Bundesjugendsprechern.
3. Bei Bedarf kann der Jugendvorstand projektbezogene Teams zur Ausarbeitung und Unterstützung einzelner Projekte einberufen.
4. Der hauptamtliche Jugendreferent und der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Schützenbundes gehören dem Jugendvorstand als beratende Mitglieder an.
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für:
 - a) Vorlagen zu Jugendordnungsänderungen
 - b) Sport, Bildung, Allgemeine Jugendarbeit
 - c) Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der DSJ
 - d) Verwendung der durch den DSB zugewiesenen Haushaltsmittel
 - e) Entscheidung über Ehrungsanträge
 - f) Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend.
6. Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt dem Jugendvorstand.
7. Jugendvorstandssitzungen sollen zweimal jährlich stattfinden.
8. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendvorstand,
 - b) den Landesjugendleitern, oder im Falle der Verhinderung einer von der jeweiligen Landesjugendleitung benannten Person,

- c) dem Vizepräsidenten Sport des DSB.
2. Der Jugendausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die nicht der Jugenddelegiertenversammlung oder dem Jugendvorstand zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Abstimmung der Ausschreibungen,
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Jugendvorstand
 - c) Erarbeitung der Richtlinien der Jugendarbeit.
3. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
4. Für die Bearbeitung umfangreicher Aufgaben kann der Jugendausschuss temporäre Arbeitskreise einrichten.

Zur Erarbeitung spezieller Themen können Fachreferenten vom Jugendvorstand und auf Wunsch des Jugendausschusses zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Jugendsprecher

1. Auf Bundesebene sollten jährlich zwei Arbeitskreise der Jugendsprecher stattfinden. Sie dienen zur allgemeinen Kommunikation und der Entwicklung von bundesweiten Projekten.
Die Arbeitskreise bieten eine Plattform für verbands- und ebenenübergreifende Projektentwicklung und fördern die Kommunikation unter den Jugendlichen.
Die Arbeitskreise erarbeiten Inhalte von Kampagnen und Aktionen der Jugendsprecher.
2. Bei Bedarf können die Bundesjugendsprecher projektbezogene Juniorteams zur Ausarbeitung einzelner Projekte einberufen.
Die Bundesjugendsprecher bestimmen selbstständig die Notwendigkeit der jeweiligen Einberufung und die Größe des Juniorteams.

Die Jugendsprecher sind bei ihrer Arbeit an die ihnen durch den Jugendvorstand zugewiesenen Etat gebunden.

§ 10 Verwaltung

1. Zur Unterstützung des Jugendvorstandes ist ein Jugendreferent in der Bundesgeschäftsstelle tätig.
2. Der Jugendreferent arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Jugendvorstandes und im Einvernehmen mit der Bundesgeschäftsführung des DSB.